



Deutscher Behindertensportverband e.V.  
National Paralympic Committee Germany

# Allgemeines Hygienekonzept des DBS

## für den Leistungssport

ergänzt am 3. November 2020

ergänzt am 15. Januar 2021

ergänzt am 26. Januar 2021

ergänzt am 1. März 2021

ergänzt am 30. März 2021

ergänzt am 8. Mai 2021

ergänzt am 18. Juni 2021

ergänzt am 15. September 2021

ergänzt am 19. November 2021

ergänzt am 14. Februar 2022

ergänzt am 18. Juli 2022

ergänzt am 19. August 2022

## Einführung

Die Corona-Pandemie ist noch nicht überwunden und nach wie vor gilt es, die Athlet\*innen und Betreuer\*innen der Nationalmannschaften bestmöglich vor einer Infektion zu schützen. Oberstes Gebot ist deshalb weiterhin die Anzahl der Kontakte weitmöglichst zu reduzieren, die bestehenden Test- und Impfangebote zu nutzen sowie Schutzmaske zu tragen und die Hygieneregeln zu beachten. Die Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus kann unmittelbar, aber auch mittel- und langfristige Auswirkungen auf das Leistungsniveau der Athlet\*innen und somit auf den Karriereverlauf haben. Der DBS befindet sich daher im Zwiespalt zwischen der gesamt-gesellschaftlichen Verantwortung und der Fürsorgepflicht gegenüber den Spitzensportler\*innen auf der einen Seite und dem nachvollziehbaren Wunsch der Sportler\*innen Sport auszuüben und sich im Wettkampf zu messen.

Das Allgemeine Hygienekonzept des DBS für den Leistungssport legt die Rahmenbedingungen fest, unter denen Veranstaltungen des DBS wie Deutsche Meisterschaften ausgerichtet, Trainingsmaßnahmen der Nationalmannschaften durchgeführt und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben sichergestellt werden können.

## Allgemeine Regularien

Grundlage des Handelns bilden die lokalen und regionalen Verordnungen der Gesundheitsämter bzw. der jeweiligen Landesregierungen. Ergänzt werden diese durch die Richtlinien der Betreiber der Sportstätten bzw. der Unterkünfte. Handlungsleitend für den DBS sind weiterhin:

[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/DOSB\\_Hygiene\\_Standards\\_22\\_10\\_2020.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/DOSB_Hygiene_Standards_22_10_2020.pdf)

[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/13052020\\_Leitplanken\\_Halle\\_BW.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/13052020_Leitplanken_Halle_BW.pdf)

[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06\\_Leitplanken\\_Wettkampf.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06_Leitplanken_Wettkampf.pdf)

Diesen Richtlinien haben sich alle Teilnehmer\*innen zu den vom DBS eingeladenen und ausgerichteten Maßnahmen zu unterwerfen. Zuwiderhandeln kann den Ausschluss nach sich ziehen. Für die Maßnahmen der kooperierenden Bundessportfachverbände können eigene Regelungen gelten.

Unabhängig davon behält sich der DBS vor, erteilte Genehmigungen auch kurzfristig zurückzuziehen, sofern behördliche Anordnungen einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

## Behinderungsspezifische Besonderheiten

In Ergänzung zu den vorgenannten Richtlinien gilt es, die Besonderheiten des Behindertensports zu beachten. Dabei gehören Sportler\*innen mit Behinderung nicht von vornherein zum Kreis der



besonders gefährdeten Personen. Gleichwohl bedürfen Sportler\*innen mit einer Vorerkrankung des Herzkreislaufsystems, des endokrinen Systems oder der Lunge, einer hohen Querschnittlähmung und einer daraus möglicherweise resultierenden reduzierten Lungenkapazität oder einer herabgesetzten Immunität des besonderen Schutzes. Insbesondere für diesen Personenkreis müssen optimale Bedingungen für die Ausübung des Sports geschaffen werden.

Je nach Behinderung und Disziplin können Abstandsregelungen nicht konsequent eingehalten werden. Das trifft z.B. auf Sportler\*innen mit einer starken Sehbeeinträchtigung zu, die zur Ausübung des Sports einer Assistenz in Form von Begleitläufern (Para Leichtathletik, Para Ski nordisch, Para Ski alpin) oder Piloten (Para Radsport) bedürfen. Darüber hinaus kann bei schweren Behinderungsformen die Unterstützung bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sport (Anfahrt, Umkleiden, Körperhygiene) erforderlich sein, bei denen kein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Hierfür sollten bevorzugt Personen zum Einsatz kommen, mit denen der\*die Betreffende in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

Der\*Die jeweilige Mannschaftsarzt\*ärztin ist gefordert, im Falle von schweren gesundheitlichen Bedenken, die Teilnahme eines\*einer Sportler\*in an einer Maßnahme zu untersagen.

## Gültigkeit des Hygienekonzepts

Dieses Konzept wird regelmäßig aktualisiert und gilt für alle sportlichen Veranstaltungen in denen der DBS als Veranstalter auftritt sowie für Wettbewerbe, zu denen Sportler\*innen entsandt werden. Für Maßnahmen ohne sportpraktischen Anteil gilt das Hygienekonzept des DBS/der DBSJ, für Klassifizierungsmaßnahmen das DBS-Hygienekonzept Klassifizierung.

## Spezifische Richtlinien

Grundsätzlich gelten immer die gesetzlichen Vorgaben und gültigen Verordnungen am jeweiligen Standort

- Voraussetzung für die Teilnahme ist die Einhaltung der 2-G+-Regel (geimpft/genesen + getestet). Diese besagt, dass Teilnehmende den Nachweis erbringen müssen, dass sie mit einem in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoff entsprechend der gesetzlichen bundesdeutschen Vorgaben vollständig geimpft<sup>1</sup> wurden und nach Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind oder eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden und ebenfalls entsprechend der bundesdeutschen gesetzlichen Vorgaben als

---

<sup>1</sup> Bis zum 30. September 2022: zwei Impfungen oder eine Impfung wenn, vor der Impfung eine mit Antikörpertest oder mit PCR Test nachgewiesene Infektion erfolgte oder nach der Impfung eine mit PCR Test nachgewiesene Infektion erfolgte und seit der Testung 28 Tage vergangen sind.

Ab dem 1. Oktober 2022: drei Impfungen (Abstand von mindestens drei Monaten zwischen zweiter und dritter Impfung) oder zwei Impfungen, wenn vor der erste Impfung eine mit Antikörpertest nachgewiesene Infektion erfolgte, vor der zweiten Impfung eine mit PCR-Test nachgewiesene Infektion erfolgte oder nach der zweiten Impfung eine mit PCR-Test nachgewiesene Infektion erfolgte und seit der Testung 28 Tage vergangen sind.



genesen gelten. Abweichend zu den bundesdeutschen gesetzlichen Vorgaben, wird zudem die Zweitimpfung für bis zu vier Monate nach Erhalt anerkannt. Ergänzend ist die Bescheinigung eines negativen Antigen-Schnelltests (maximal 24 Stunden alt) oder eines PCR-Tests (maximal 48 Stunden alt) vorzulegen<sup>2</sup>. Von der Impfpflicht ausgenommen sind Athlet\*innen unter 12 Jahre. Sollte eine Impfung aufgrund von Kontraindikatoren nicht möglich sein, ist dies frühzeitig vor der Maßnahme bei der leitenden Sportärztin Leistungssport, Prof. Dr. Anja Hirschmüller zu beantragen.

- Der Impfstatus bzw. der Genesenenstatus (nach aktuell gültigen Vorgaben) sowie die Bescheinigung des negativen Testergebnisses ist gegenüber der Lehrgangsleitung nachzuweisen.
- Sollte die Veranstaltung die Dauer eines Wochenendlehrgangs (Freitag bis Sonntag) überschreiten, sind alle Teilnehmenden jeweils nach drei Tagen zu einem Antigen-Schnelltest (Selbstanwendung) verpflichtet.
- Bei Auslandsmaßnahmen sind bei Einreise die Testvorgaben der ausländischen Behörden bzw. des Ausrichters und bei Rückreise die der deutschen Behörden einzuhalten.
- Zusammenfassend sind folgende Testverfahren anzuwenden:

	Inlandsmaßnahme			Auslandsmaßnahme		
	vor Teilnahme	im Verlauf der Maßnahme	bei Abreise	vor Anreise bei Ankunft	im Verlauf der Maßnahme	bei Abreise
<b>geimpfte und genesene Personen</b>	PCR-Test < 48 Std. oder Antigen-Schnelltest Fremdanwendung <sup>2</sup> < 24 Std.	Antigen-Schnelltest Selbstanwendung alle 3 Tage	-	entsprechend der Vorgaben der Behörden / des Ausrichters im Ausland (mind. PCR-Test < 48 Std. oder zwei Antigen-Schnelltests Fremdanwendung <48 Std. mit einem Mindestabstand von 24 Std.	entsprechend der Vorgaben der Behörden / des Ausrichters (mind. Antigen-Schnelltest Selbstanwendung alle 3 Tage)	entsprechend der Vorgaben der Behörden in Deutschland

- Voraussetzung für die Entsendung zu einer internationalen Wettkampfmaßnahme ist die Vorlage eines von der Bundesgeschäftsstelle genehmigten Hygienekonzeptes des Veranstalters. Hiervon kann nur in besonderen Fällen (Qualifikationen, Klassifizierungen) abgewichen werden.
- Auslandsmaßnahmen in Virusvarianten-Gebiete und Hochinzidenzgebiete können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.
- Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden das eigene Risiko abzuwägen und ggfls. Rücksprache mit den örtlichen Behörden am Heimatort zu halten. Das gilt insbesondere für Quarantänemaßnahmen bei Rückkehr aus einem Risikogebiet.
- Sollte ein/e Athlet\*innen im Quarantänefall auf eine Betreuungsperson angewiesen sein, ist dies frühzeitig mittels Formblatt zu beantragen (siehe Anlage).
- Gleichzeitig haftet der DBS nicht für Folgeschäden, die aus einer Infektion erwachsen können wie gesundheitliche Beeinträchtigungen, Berufsunfähigkeit, Verdienstaustausfall etc..
- Das Tragen von medizinischen Masken im Freien und FFP2- oder KN95-Masken in geschlossenen Räumen ist unabhängig vom Impfstatus außerhalb des aktiven Sporttreibens verpflichtend<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Kostenpflichtige Antigen-Schnelltests können für Maßnahmen der Sportjahresplanung über den DBS abgerechnet werden. PCR-Tests sind nur in Ausnahmefällen wenn nachweislich begründet wird, dass kein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden konnten und bei Auslandsmaßnahmen abrechenbar. Die förderfähigen Anbieter von Coronatests sind auf folgender Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter <http://www.bfarm.de/antigentests> veröffentlicht.

<sup>3</sup> Masken werden durch die Bundesgeschäftsstelle bereitgestellt



- Daneben empfiehlt der DBS allen Teilnehmer\*innen die Corona Warn-App auf das Smartphone herunterzuladen.
- Teilnehmer\*innen an Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen sind verpflichtet, coronabedingte Infektionen, umgehend dem\*der zuständige\*n Mannschaftsarzt\*ärztin mitzuteilen, der\*die wiederum die Leitende Sportärztin Leistungssport informiert. Gleiches gilt für das Auftreten von Symptomen bis 14 Tage nach einer Maßnahme.
- Bei Auftreten von Symptomen von COVID-19 ist eine sofortige Testung durchzuführen.
- Im Nachgang einer Auslandsmaßnahme wird empfohlen, unabhängig vom Impfstatus, einen Schnelltest fünf Tage nach Rückkehr in einem örtlichen Testzentrum durchzuführen.
- Nach einer Coronaerkrankung wird eine erneute sportmedizinische Untersuchung veranlasst. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des DOSB sofern es sich um Bundeskaderathlet\*innen des DBS handelt (PAK, PK, NK1, TK, EK). Teilnehmer\*innen an einer Bundesmaßnahme mit auffälligen Symptomen sind daraufhin umgehend zu isolieren.
- Sofern eine Trennung von Athlet\*innen, Trainer\*innen sowie Betreuer\*innen und dem Publikum sicher gestellt werden kann, haben sich Zuschauer\*innen lediglich an die örtlichen Regelungen zu halten. Ein entsprechendes Raum- und Wegekonzept ist zu erstellen.
- Sog. Spezialmaßnahmen (z.B. Ausbildung Klassifizierer, Schieds- und Kampfrichter) unterliegen dem Hygienekonzept des DBS/der DBSJ in seiner jeweiligen gültigen Fassung ([LINK](#)).

## Gültigkeit

Dieses Konzept hat bis auf Weiteres Gültigkeit. Der Vorstand Leistungssport behält sich vor, ggfls. auf neue Entwicklungen und Vorgaben der Politik auch kurzfristig zu reagieren.

## **Abfrage zur Betreuung im Quarantänefall bei Auslandsmaßnahmen**

Trotz umfangreicher Hygienekonzepte sind Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und eine damit verbundene Quarantäne bei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen. Dabei müssen sich nicht nur Infizierte selber, sondern auch Kontaktpersonen in Quarantäne begeben. Während dieses bei Maßnahmen im Inland noch relativ einfach zu bewerkstelligen ist, ist der Aufwand bei Auslandsmaßnahmen ungleich größer. Zudem hat der DBS eine besondere Fürsorgepflicht, insbesondere gegenüber Lehrgangsteilnehmer\*innen, die aufgrund einer Behinderung einer besonderen Betreuung bedürfen.

Mit Hilfe dieser Abfrage möchten wir diesen besonderen Betreuungsbedarf im Fall einer Quarantäne erfassen. Wir werden bemüht sein, diese zusätzliche Betreuung dann vor Ort sicherzustellen. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass der Zugang zu Infizierten oder zu Kontaktpersonen u.U. nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

Wir bitten, dieses Formblatt bei Bedarf wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend nach Erhalt an den/die zuständige/n Sachbearbeiter\*in der Bundesgeschäftsstelle zurückzusenden.

Name:  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Behinderung:  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Sportart:  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Maßnahme:  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort:  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zeitraum:  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte die Art der Betreuung kurz beschreiben:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum:

.....

Unterschrift Lehrgangsteilnehmer\*in

(bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter\*in)